

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Amtliche Bekanntmachung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 08.02.2023 für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf

Die Regierung Oberfranken hat mit Bescheid, Az. ROF-SG32-4621-4-19-7 vom 30.05.2023, die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Coburg vom 08.02.2023 für das Gebiet „Nördlich der Verlängerung des Waldweges“ zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Stadtteil Beiersdorf genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung werden zu jedermanns Einsicht im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 223, während folgender Dienstzeiten bereitgehalten:

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans kann darüber hinaus mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg (www.coburg.de unter Menü > Rathaus und Verwaltung > Bekanntmachungen und Veröffentlichungen) aufgerufen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen (§ 215 Abs. 1 BauGB):

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Coburg, 06.07.2023
STADT COBURG

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister